

Forstbetrieb Thiersteinberg



Vertrag

vom 1. Januar 2010

Stand 30.9.2009

über die gemeinsame Führung eines Forstbetriebes

zwischen den nachfolgenden Vertragspartnern:

- Ortsbürgergemeinde Eiken
- Ortsbürgergemeinde Frick
- Ortsbürgergemeinde Gipf-Oberfrick
- Ortsbürgergemeinde Oeschgen
- Ortsbürgergemeinde Sisseln
- Ortsbürgergemeinde Wegenstetten
- Ortsbürgergemeinde Wittnau
- Röm. kath. Kirchgemeinde Frick/Gipf-Oberfrick
- **Staat Aargau**, vertreten durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung Wald

<p>Zweck</p>	<p>I. Zweck, Eigentum, Grundsätze</p> <p>§ 1</p> <p>1) Zum Zwecke der rationellen, kostengünstigen und optimalen Pflege und Nutzung ihrer Wälder, der Vertretung der gemeinsamen Interessen der Waldeigentümer und der Nutzung der Ressourcen (Personal, Betrieb, Finanzabläufe) schaffen und betreiben die Vertragspartner gemeinsam den Forstbetrieb Thiersteinberg.</p> <p>2) Die Waldungen der Vertragspartner werden gemäss Vorgaben der Waldeigentümer (z.B. Betriebsplan) nach wirtschaftlichen, forstlich modernen und ökologischen Grundsätzen bewirtschaftet. Grundlage bilden die Prinzipien des naturnahen Waldbaus und die umfassende Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen.</p> <p>3) Die Vertragspartner legen im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung die langfristigen Ziele und den Rahmen für die Bewirtschaftung ihrer Wälder in einem gemeinsamen Betriebsplan fest. Der Betriebsplan kann auch durch einen einzelnen Waldbesitzer erarbeitet werden.</p> <p>4) Daneben können Dienstleistungen für Einwohnergemeinden oder für Dritte erbracht und weitere Nebenbetriebe im walddahen Bereich geführt werden. Alle diese Arbeiten müssen mindestens kostendeckend sein.</p>																														
<p>Eigentum</p>	<p>§ 2</p> <p>1) Die Vertragspartner bleiben Eigentümer ihrer Waldgrundstücke und forstlichen Anlagen (Strassen und Gebäude).</p> <p>2) Die Vertragspartner überlassen dem Forstbetrieb zur Pflege und Nutzung unentgeltlich folgende Wälder im Umfang von (Stand 1.1.2009, inkl. Altholzinseln und Reservate, Flächen gemäss derzeit gültigem Betriebsplan bestockt):</p> <table border="1" data-bbox="555 1496 1417 1848"> <tr> <td>Ortsbürgergemeinde Eiken</td> <td>104 ha</td> <td>8 %</td> </tr> <tr> <td>Ortsbürgergemeinde Frick</td> <td>210 ha</td> <td>15 %</td> </tr> <tr> <td>Ortsbürgergemeinde Gipf-Oberfrick</td> <td>198 ha</td> <td>15 %</td> </tr> <tr> <td>Ortsbürgergemeinde Oeschgen</td> <td>51 ha</td> <td>4 %</td> </tr> <tr> <td>Ortsbürgergemeinde Sisseln</td> <td>37 ha</td> <td>3 %</td> </tr> <tr> <td>Ortsbürgergemeinde Wegenstetten</td> <td>133 ha</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>Ortsbürgergemeinde Wittnau</td> <td>262 ha</td> <td>19 %</td> </tr> <tr> <td>Staat Aargau (Staatswald)</td> <td>326 ha</td> <td>24 %</td> </tr> <tr> <td>Kirchenwald Frick/Gipf-Oberfrick</td> <td>28 ha</td> <td>2 %</td> </tr> <tr> <td>Total</td> <td>1'349 ha</td> <td>100 %</td> </tr> </table>	Ortsbürgergemeinde Eiken	104 ha	8 %	Ortsbürgergemeinde Frick	210 ha	15 %	Ortsbürgergemeinde Gipf-Oberfrick	198 ha	15 %	Ortsbürgergemeinde Oeschgen	51 ha	4 %	Ortsbürgergemeinde Sisseln	37 ha	3 %	Ortsbürgergemeinde Wegenstetten	133 ha	10 %	Ortsbürgergemeinde Wittnau	262 ha	19 %	Staat Aargau (Staatswald)	326 ha	24 %	Kirchenwald Frick/Gipf-Oberfrick	28 ha	2 %	Total	1'349 ha	100 %
Ortsbürgergemeinde Eiken	104 ha	8 %																													
Ortsbürgergemeinde Frick	210 ha	15 %																													
Ortsbürgergemeinde Gipf-Oberfrick	198 ha	15 %																													
Ortsbürgergemeinde Oeschgen	51 ha	4 %																													
Ortsbürgergemeinde Sisseln	37 ha	3 %																													
Ortsbürgergemeinde Wegenstetten	133 ha	10 %																													
Ortsbürgergemeinde Wittnau	262 ha	19 %																													
Staat Aargau (Staatswald)	326 ha	24 %																													
Kirchenwald Frick/Gipf-Oberfrick	28 ha	2 %																													
Total	1'349 ha	100 %																													
<p>Grundsätze</p>	<p>§ 3</p> <p>1) Die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Wälder der Vertrags-</p>																														

	<p>partner steht gemäss den geltenden Vorschriften den kantonalen und eidgenössischen Forstbehörden zu.</p> <p>2) Der Forstbetrieb führt eine BAR (Betriebsabrechnung), ist zertifiziert und Mehrwertsteuer pflichtig. Die Vertragspartner sind Mitglied beim AWW (Aarg. Waldwirtschaftsverband) und beim SHF (Selbsthilfefond).</p> <p>3) Massnahmen und Änderungen in der Waldbewirtschaftung einzelner Partner (Vergrösserung Naturwaldreservate, Einschränkungen in den Holzernteverfahren, Umstellung Betriebsform), die auf die Betriebsführung (z.B. Personalbestand) und/oder das finanzielle Betriebsergebnis einen wesentlichen Einfluss haben, müssen mit der Betriebskommission abgesprochen werden und bedürfen einer angemessenen Übergangsfrist. Es kann eine Anpassung des Verteilschlüssels vorgenommen werden.</p>
<p>Organe</p>	<p>II. Organisation</p> <p>§ 4</p> <p>Der als Gemeinschaftsbetrieb organisierte Forstbetrieb Thiersteinberg verfügt über:</p> <p>a) die Sitzgemeinde b) die Betriebskommission c) die Betriebsleitung d) das Personal e) die Kontrollstelle</p>
<p>Sitzgemeinde</p>	<p>§ 5</p> <p>1) Die Finanz- und Personalverwaltung des Fortbetriebs Thiersteinberg wird bei Vertragsabschluss der Ortsbürgergemeinde Gipf-Oberfrick übertragen. Ihr obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Regelung der Anstellungsverhältnisse des gemeinsam eingesetzten Personals, nach deren Dienst- und Besoldungsreglement • die Rechnungsführung (inkl. Abschluss von Versicherungen) • die Stellenbeschriebe auf Antrag der Betriebskommission
<p>Betriebskommission</p>	<p>2) Die Sitzgemeinde wird für die Finanz- und Personalverwaltung ihrem Aufwand entsprechend entschädigt.</p> <p>§ 6</p>

<p>Betriebs reglement</p>	<p>1) Die Vertragspartner bilden eine gemeinsame Betriebskommission. Jeder Vertragspartner stellt einen Vertreter für die Betriebskommission, ausser die röm.-kath. Kirchgemeinde Frick/Gipf-Oberfrick, welche die OBG Gipf-Oberfrick mandatiert hat. Der Betriebsleiter nimmt beratend an den Sitzungen teil. Das Aktuariat kann einer Person ausserhalb der Betriebskommission mit beratender Stimme übertragen werden.</p> <p>2) Die Betriebskommission konstituiert sich jeweils für die ordentliche Amtsperiode selber.</p> <p>3) Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse, die über den gewöhnlichen Betrieb des Forstbetriebes Thiersteinberg hinausgehen, erfordern Einstimmigkeit. Alle weiteren Beschlüsse werden - soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist - mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p>4) Die Geschäftsführung wird von den Vertragspartnern der Betriebskommission übertragen. Sie erledigt alle anfallenden Geschäfte und Obliegenheiten, die mit dem Betrieb des Forstbetriebes Thiersteinberg zusammenhängen.</p>
<p>Betriebsleitung</p>	<p>§ 7</p> <p>Rechte, Pflichten und Aufgaben der Betriebskommission sind im Betriebsreglement festgehalten. Dieses wird von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden und von der Abteilung Wald erlassen. Es ist Einstimmigkeit erforderlich.</p>
<p>Forstpersonal</p>	<p>§ 8</p> <p>1) Dem Betriebsleiter obliegen die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner gemäss den gültigen Betriebsplänen und die Führung der Nebenbetriebe. Er übernimmt hoheitliche Revieraufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV, soweit er dafür von den zuständigen Gemeinderäten gewählt ist.</p> <p>2) Der Betriebsleiter zeichnet mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die der Betrieb des Forstbetriebes Thiersteinberg gewöhnlich mit sich bringt.</p>
<p>Unterstellung</p>	<p>III. Personal</p> <p>§ 9</p> <p>Das Forstpersonal besteht aus:</p>

<p>Wahlen, Anstellung</p>	<p>a) dem Förster als Betriebsleiter; b) den Forstwarten und Waldarbeitern mit Voll- oder Teilarbeitszeit und den Lehrlingen; c) den temporären Angestellten.</p> <p>§ 10</p> <p>1) Der Betriebsleiter ist betrieblich der Betriebskommission und administrativ der Sitzgemeinde unterstellt. Der Kreisförster hat gegenüber dem Betriebsleiter eine fachliche Aufsicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>2) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter der Forstwarte, Waldarbeiter, Lehrlinge und Aushilfen.</p>
<p>Forstfahrzeuge/Maschinen etc.</p>	<p>§ 11</p> <p>1) Die Betriebskommission erarbeitet den Wahlvorschlag des Betriebsleiters. Seine Wahl erfolgt je separat durch die einzelnen Vertragspartner, es ist Einstimmigkeit erforderlich.</p> <p>2) Die formelle Wahl als Revierförster für hoheitliche Funktionen gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV erfolgt durch die zuständigen Gemeinderäte.</p> <p>3) Das übrige Forstpersonal und die Lehrlinge werden auf Antrag der Betriebskommission durch die Sitzgemeinde gewählt und angestellt.</p> <p>4) Temporäre Angestellte kann der Betriebsleiter, gestützt auf das Kompetenzenreglement, selbständig einstellen.</p>
<p>Werkhof und Försterbüro</p>	<p>IV. Betriebsmittel</p>
<p>Kostentragung</p>	<p>§ 12</p> <p>Das Eigentum an Maschinen und Werkzeugen steht der Sitzgemeinde zu.</p> <p>Neuanschaffungen höher als Fr. 50'000.00 sind Gesamteigentum der Vertragspartner. Diese sind intern gemäss dem Verteilschlüssel daran berechtigt.</p> <p>§ 13</p> <p>Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick vermietet dem Forstbetrieb Thiersteinberg den Werkhof als Betriebszentrum, als Werkstatt und als Einstellraum für die gemeinsamen Maschinen und Geräte, sowie</p>

	<p>das Försterbüro im Gemeindehaus Gipf-Oberfrick.</p> <p>V. Finanzielles</p> <p>§ 14</p> <p>1) Sämtlicher Aufwand und Ertrag des Forstbetriebes Thiersteinberg wird über die gemeinsame Forstbetriebsrechnung geführt. Davon ausgenommen sind Aufwand und Ertrag, welche einen Vertragspartner im Besonderen betreffen wie Erträge aus Nutzungsverzichts-Entschädigungen, Durchleitungsrechts-Entschädigungen, Ertrag aus Kiesgruben und ähnliches sowie Investitionen an Strassen, Gebäuden, etc.. Die Forstreserve und der daraus resultierende Zinsertrag werden nicht über die gemeinsame Betriebsrechnung abgerechnet. Sie verbleiben weiterhin bei den jeweiligen Partnern.</p> <p>2) Der Saldo aus dem Rechnungsabschluss wird den Vertragspartnern nach dem Verteilschlüssel jeweils spätestens im Februar des Folgejahres verrechnet, bzw. ausbezahlt.</p> <p>3) Der Verteilschlüssel wird je zur Hälfte aufgrund der nutzbaren Fläche und des Hiebsatzes berechnet. Im Rahmen der jährlichen Budgetierung überprüft die Betriebskommission die Bemessungseinheiten. Diese werden im Betriebsreglement festgehalten.</p> <p>§ 15</p> <p>1) Die Rechnung des Forstbetriebes Thiersteinberg wird als separate Dienststelle in der Rechnung der Sitzgemeinde geführt.</p> <p>2) Die Betriebskommission erstellt das Budget und unterbreitet den Vertragspartnern jeweils bis 31. Juli den Voranschlag inkl. Saldoverteilung für das kommende Rechnungsjahr. Das Gesamtbudget wird von der Gemeindeversammlung der Sitzgemeinde genehmigt. Die übrigen Vertragspartner befinden über die Genehmigung ihres Saldoanteils.</p> <p>3) Die Vertragspartner erhalten jeweils im ersten Quartal des Folgejahres einen detaillierten Rechnungsauszug für die Ablage ihrer Rechnung.</p> <p>§ 16</p> <p>Die Prüfung der Rechnung des Forstbetriebs erfolgt durch das Kontrollorgan der Sitzgemeinde. Den Vertragspartnern steht das Recht zu, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.</p> <p>§ 17</p> <p>Für sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haften die Ver-</p>
Rechnung Budget	
Kontrollorgan	
Haftung	
Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung	

	<p>tragspartner solidarisch. Im internen Verhältnis haften die Vertragspartner nach Massgabe ihrer Waldflächenanteile gemäss § 2.</p>
Vertragsänderungen	<p>VI. Schlussbestimmungen</p>
Aufhebung bisheriger Verträge	<p>§ 18</p> <p>1) Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe aller Vertragspartner nach Rechtskraft deren Beschlüsse in Kraft.</p> <p>2) Sollten nicht alle zuständigen Organe der Vertragspartner dem Vertrag zustimmen, so gilt er gleichwohl für die zustimmenden Partner.</p> <p>3) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, erstmals per 31. Dezember 2015, gekündigt werden, danach jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende Jahr.</p> <p>4) Bei Vertragsaustritt werden Abgangsentschädigungen für während der Vertragslaufzeit gemeinsam angeschaffte und noch nicht voll abgeschrieben Maschinen und Geräte ausgerichtet. Massgebend für die Höhe der Abgangsentschädigung ist der Verteilsschlüssel.</p> <p>5) Beim Ausscheiden einzelner Vertragspartner behält der Vertrag für die verbleibenden Vertragspartner seine Gültigkeit.</p> <p>§ 19</p> <p>Beschlüsse, die zu einer Änderung des vorliegenden Vertrags (z.B. Aufnahme weiterer Partner) führen, erfolgen mit Zustimmung aller Vertragspartner auf Antrag der Betriebskommission unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 lit. h GG.</p> <p>§ 20</p> <p>Sämtliche bisherigen Zusammenarbeitsverträge der Vertragspartner, welche den Wald betreffen, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages aufgehoben.</p>

Eiken,

GEMEINDERAT EIKEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Frick,

GEMEINDERAT FRICK

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Gipf-Oberfrick

GEMEINDERAT GIPF-OBERFRICK

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Oeschgen,

GEMEINDRAT OESCHGEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Sisseln,

GEMEINDERAT SISSELN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Wegenstetten,

GEMEINDERAT WEGENSTETTEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Wittnau,

GEMEINDERAT WITTNAU

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Frick/Gipf-Oberfrick,

Römisch-Katholische Kirchengemeinde

Präsident Aktuar

Aarau,

Staat Aargau, Abteilung Wald